

728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1948,
betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anleihen (Darlehen, Kredite), die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 2. Die Befreiung kommt zu:

- a) hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren den beurkundeten Rechtsgeschäften über die Aufnahme und Sicherstellung der im § 1 genannten Anleihen, ferner den Eingaben, Abschriften, amtlichen Ausfertigungen, Übersetzungen, Zeugnissen, die zum Zwecke der Aufnahme, der Sicherstellung, der Verzinsung oder der Rückzahlung solcher Anleihen überreicht oder ausgestellt werden;
- b) hinsichtlich der Gerichtsgebühren, den gerichtlichen Eingaben und den grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen

Sicherstellung der im § 1 genannten Anleihen oder zur Löschung derartiger Sicherstellungen.

§ 3. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenfreien Schriften und Urkunden sind mit dem Vermerk: „Gebührenfrei nach § 2 des Bundesgesetzes vom _____, B. G. Bl. Nr. _____“, die Eingaben um gebührenfreie grundbücherliche Eintragungen mit dem Vermerk: „Von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit nach § 2 des Bundesgesetzes vom _____, B. G. Bl. Nr. _____“ zu versehen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, für welche die Gebührenbefreiung nach diesem Bundesgesetz in Anspruch genommen wird, sind in jedem Falle binnen acht Tagen nach Ausstellung der Urkunde dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in unbeglaubigter Abschrift anzuzeigen.

§ 4. Die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 407, treten außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, in Ansehung der Gerichtsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Für Anleihen von Gebietskörperschaften bestanden schon zur Zeit der Geltung des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Befreiungen von Stempel- und Rechtsgebühren. Zur Zeit der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 galt das Bundesgesetz vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 407. Dieses sah Gebührenbefreiungen für Urkunden über die Aufnahme, die Verzinsung, die Sicherstellung und die Rückzahlung solcher Anleihen vor, es befreite ferner die Eingaben, die in solchen Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden überreicht wurden, von der Eingabengebühr und die grundbücherlichen Eintragungen zur Sicherstellung der Anleihen von der Eintragungsgebühr, die damals gleich den übrigen Gebühren im allgemeinen Gebührentarif 1925, B. G. Bl. Nr. 208, geregelt war.

Derzeit können die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur mehr hinsichtlich der festen Eingabengebühren als noch in Geltung stehend angesehen werden, weil durch § 2 der 13. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 27. Februar 1939, R. G. Bl. I S. 370, mit der die deutsche Urkundensteuer eingeführt wurde, formell nur alle gebührenrechtlichen Vorschriften Österreichs, die sich auf Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1, A, 3 des Geb.-Ges. 1850, bezogen, aufgehoben worden sind, nicht aber die Vorschriften über die festen Eingabengebühren.

Der starke Kreditbedarf der Gebietskörperschaften, der namentlich durch die Zerstörungen des zweiten Weltkrieges und die Notwendigkeit

des Wiederaufbaues ausgelöst wurde, läßt die Wiedereinführung von Gebührenbefreiungen für Anleihen der Gebietskörperschaften geboten erscheinen. Die förmliche Wiedereingeltungsetzung des früheren Bundesgesetzes — soweit es nicht ohnehin noch gilt — erweist sich jedoch als unzulässig. Einmal enthält das seinerzeitige Gesetz eine, wenn auch nur beispielsweise Aufzählung von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, die nach dem neuen Tarife des Gebührengesetzes 1946 keiner Gebühr mehr unterliegen, wie Empfangsbestätigungen, Löschungserklärungen usw. Andererseits ist nach dem geltenden Gerichtsgebührenrecht nunmehr auch die Löschung eines Grundpfandrechtes der Eintragungsgebühr unterworfen. Diesen Änderungen trägt der Entwurf Rechnung, der sich in seinem übrigen Inhalt an das frühere Gesetz hält. Endlich bringt der Entwurf als Neuerung eine Befreiung von Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die bei der Aufnahme solcher Anleihen erforderlich werden, ferner eine Befreiung der Grundbucheingaben von den Gerichtsgebühren, soweit solche Eingaben zur grundbücherlichen Sicherstellung der Anleihen eingebracht werden.

§ 3 enthält Vorschriften über das Verfahren und die Kennzeichnung der gebührenfreien Schriftstücke und Amtshandlungen, § 5 sieht die Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz an der Vollziehung des Gesetzes vor, da die Gerichtsgebühren nunmehr eine Sonderabgabe der Justizverwaltung darstellen.